

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte

Autor(en): **Glayre / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542647>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berichte sich anmassen, weil sie glauben hierzu bevollmächtigt zu seyn durch das Gesetz vom 9 May, welches für jedes Urtheil das Visa des Unterstatthalters fodert, er begehrt daher eine Commission, die jenes Gesetz wieder aufs neue durchsehe. Carrard bemerkt, daß hierüber wirklich eine Commission vorhanden ist, und fodert also Verweisung an dieselbe, um ein baldiges Gutachten vorzulegen. Huber stimmt diesem Antrag bey, welcher angenommen wird.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

An die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Ihr habet vom Direktorium einen Etat der verschiedenen Truppenkorps begehrt, die in der Republik bereits in Thätigkeit stehen. Der einliegende vom Kriegsministerium eingelangte Entwurf kann hierüber euerm Verlangen entsprechen.

Jenem Etat fügt das Vollziehungs-Direktorium ein Projekt bey, welches es eurer schleunigen Berathschlagung empfiehlt: die besoldeten Truppen aus dem Kanton Lemman, welche von der Verwaltungskammer zur Zeit ihrer unbeschränkten Vollmacht aufgestellt und auf zwey Jahre lang in Sold genommen worden, können unmöglich in diesem abgesonderten Zustand gelassen werden. Anderseits noch erfodern die Zeitumstände daß die aktive Macht der Republik nicht vermindert, und daß alle ihre Bestandtheile in ein Einziges zusammengefaßt werden. Das Vollziehungs-Direktorium kommuniziert euch den Rapport den es sich von seinem Kriegsminister über die Mittel hat vorlegen lassen, das besoldete Truppenkorps aus dem Kanton Lemman der ersten helvetischen Legion einzuverleiben, die dadurch auf die Zahl von 2000 Mann anwachsen würde.

Das Vollziehungs-Direktorium ladet euch ein, Bürger Gesetzgeber, euch ungesäumt mit diesem Gegenstand zu beschäftigen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums

der Generalsekretär

M o u s s o n.

Auszug aus dem Bericht des Kriegsministers.

Anzeige der Truppen die gegenwärtig außer der Legion in der Republik noch unter den Waffen sind und in dem Sold der Republik stehen.

Aus dem Canton Lemman in Luzern als Bewachung der obersten Gewalten	Etatmajor	5 Mann.
	Dragoner	31 —
	Artillerie	35 —
	Infanterie	324 —
Aus dem Canton Luzern für den gleichen Dienst	Jäger	124 —
Aus dem Canton Louis als Postzeiwache in Louis selbst	Infanterie	38 —
		Summa 557 Mann.

Diese Truppen kosten monatlich mit Sold, Rationen und Furage 12403 Schweizerfranken.

Auszug des Memorials des Kriegsministers.

Die besoldeten Truppen des Lemmans, welche gegenwärtig in Luzern liegen, wurden von der Verwaltungskammer des Lemmans errichtet, als sie noch unabhängig war. Die Zeitumstände nöthigten sie zu diesem Schritt, indem sie noch den bösen Willen zurückhalten mußte, den übelgesinnte Emissarien der Gegenrevolution beynähe in allen Gemeinden längst der Kette des Jura verbreiteten: innere Unruhen hatten schon in den Ormonds, in den Alpen St. Croix, Billebof und in der Gegend von Efferten Blut vergossen. Die neue Ordnung der Dinge bedurfte also einiger Truppen. Es wurden 4 Compagnien Infanterie, ein Corps von 33 Mann Artillerie und ein anders von 31 Dragonern errichtet, und da diese Truppen gekleidet werden mußten, so warb die Verwaltungskammer dieselben auf zwey Jahre an, um Zeit zu haben durch den Abzug auf dem Sold der Kosten der Kleidung wieder einzukommen. Von diesen 2 Jahren sind nun schon 10 Monate verlossen.

Dieses Truppenkorps ist seit dem nur durch das Stillschweigen der Gesetzgebung anerkannt worden, allein es ist ohne Namen und zu klein um durch sich selbst etwas mehr zu seyn, als ein Stück von einer Legion: so wie es ist, kann kein besserer Nutzen daraus gezogen werden, als wenn es mit einem andern Corps zusammengeschmolzen wird, dessen Stärke und Brauchbarkeit es vermehren würde. Dieses Hilfsmittel wäre um so viel zweckmäßiger, da die erste helvetische Legion, mit welcher ich vorschlage jenes Corps zu vereinigen selbst eine Verstärkung nöthig hat, um bestimmte Form zu erhalten.

(Der Beschluß folgt.)